
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Ich ersehe, den „Tag der deutschen Hausmusik“ wie bisher eindrucksvoll zu gestalten, soweit es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H o l f e l d e r.**

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und für Volks- und Mittelschulen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschließlich Ostmark und Sudetengau). — E III a 2080 E II a, V a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 540.)

574. **Beurlaubung von Leitern und Lehrern an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.**

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Preussischen Finanzminister.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 zu § 17 Nr. 7 (RGBl. I S. 669) wird allgemein bestimmt, daß Leiter und Lehrer an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen für eine Verwendung an deutschen Auslandsschulen durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes bis zu fünf Jahren beurlaubt werden können. Die Beurlaubung von Leitern und Lehrern an nichtstaatlichen öffentlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen für den staatlichen Schulaufsichtsdienst kann bis zu zwei Jahren erfolgen.

Die Beurlaubung der Leiter und Lehrer der staatlichen preussischen Fach- und Berufsfachschulen für den Dienst an deutschen Auslandsschulen behalte ich mir vor. Im übrigen ermächtige ich für eine solche Beurlaubung

1. der Leiter und Lehrer an den sonstigen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, soweit sie im Reichs- oder Landesdienst stehen, in der Ostmark die Herren Reichsstatthalter, im Sudetengau den Herrn Reichsstatthalter in Reichenberg und im Saarland den Herrn Reichskommissar in Saarbrücken,
2. der Leiter und Lehrer der nichtstaatlichen öffentlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen die Schulträger.

Der Urlaub ist unter Fortfall der Dienstbezüge zu gewähren.

Auf Grund der Nr. 45 (1) der BV. wird anerkannt, daß die Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt. Eine Kürzung des DDL infolge des Urlaubs hat nicht zu erfolgen. Dies gilt auch für die unter das Gewerbe- und Handelslehrer-Befoldungsgesetz fallenden Berufsschullehrer (§ 4 Abs. 2 GVG.). Ferner ist nach Nr. 82 der BV. und § 9 (4) GVG. den außerplanmäßigen Lehrern die Zeit des Urlaubs für den Dienst an deutschen Auslandsschulen auf das DDL und als außerplanmäßige Dienstzeit anzurechnen. Eine Kürzung des DDL hat nicht zu erfolgen.

Die Zeit des Urlaubs ist gemäß § 81 (1) Ziff. 3 GVG. als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Eine erhöhte Anrechnung dieser Zeit gemäß § 84 GVG. kommt nicht in Frage.

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H e e r i n g.**

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und die Herren Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und

Troppau, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen), den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten) in Wien, den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern. — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. — E IV a 3981 E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 541.)

575. **Verlegung der Abteilung Köln des Staatlichen Berufspädagogischen Instituts Berlin.**

Die Abteilung Köln des Staatlichen Berufspädagogischen Instituts Berlin ist nach Frankfurt a. M., Pfingstbrunnensstraße, verlegt worden (Fernruf: 75593).

Berlin, den 19. Oktober 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H e e r i n g.**

Bekanntmachung. — E IV c 4145 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 541.)

576. **Aufnahme von Schülerinnen in die Oberklasse von Landfrauenschulen.**

Nach meinem Erlaß vom 30. September 1939 — E V 6031/92 R V (b) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 523), betreffend Vereinfachung der Verwaltung, habe ich Ihnen die Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen in die Oberklasse an Landfrauenschulen, welche die vorgeschriebene Vorbildung nicht nachweisen können, übertragen. Um die Einheitslichkeit der Entscheidung zu wahren, ist nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. **Schulbildung.**

Bewerberinnen, welche weder das Veretzungszeugnis nach der 7. Klasse einer Höheren Schule noch das Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder eines anerkannten Aufbauzugs einer Volksschule besitzen, müssen die Aufnahmeprüfung für die Oberklasse einer Landfrauenschule auf Grund des Erlasses vom 16. Januar 1939 — E V 6702/7 E II d, W L (b) — ablegen. Schulwissenschaftliche Prüfungen anderer Art sind nicht anzuerkennen.

2. **Fachbildung.**

Der Besuch der Unterklasse einer Landfrauenschule darf nicht erlassen werden. Wirtschaftlich schlecht gestellte Bewerberinnen sind darauf hinzuweisen, daß sie die Unterklasse durch den Besuch der Mädchenabteilung einer Landwirtschaftsschule ableisten und sich während des halbjährigen Praktikums selbst Geld verdienen können.

Die Unterklasse ist auch nicht durch den Besuch der Oberschule (hauswirtschaftliche Form), durch eine Haushaltungsschule, Frauenfachschule oder irgendeine andere hauswirtschaftsschule zu ersetzen.

In besonderen Fällen kann jedoch nach Besuch der Mädchenabteilung der Landwirtschaftsschule das halbjährige zusätzliche Praktikum (siehe Erlaß vom 31. Januar 1939 — E V 6118/8 W L —, betreffend Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde und ländliche Haushaltungspflegerinnen) erlassen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) abgegeschlossener Besuch der Oberschule (hauswirtschaftliche Form),
- b) Besuch einer Haushaltungsschule oder Frauenfachschule,
- c) Ableistung des Arbeitsdienstes oder einer im Interesse der Landwirtschaft liegenden Tätigkeit.